Festsetzung der Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026

1. Steuerfestsetzung

Die Hebesätze betragen vorerst für das Jahr 2026 unverändert wie im Vorjahr

-484 v.H. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) und

-568 v.H. für die Grundstücke (Grundsteuer B).

Für diejenigen Steuerschuldner, die für das Kalenderjahr 2026 die gleiche Grundsteuer wie im Vorjahr zu entrichten haben und die Grundsteuer zu den jeweiligen Fälligkeitsterminen durch ein SEPA-Lastschriftmandat abbuchen lassen (Abbucher), wird aufgrund von § 51 Abs. 3 des Landesgrundsteuergesetz (LGrStG) die Grundsteuer für das Kalenderjahr 2026 in derselben Höhe wie für das Jahr 2025 durch öffentliche Bekanntmachung festgesetzt. Für die Steuerschuldner treten mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung die gleichen Rechtswirkungen ein, wie wenn ihnen an diesem Tage ein schriftlicher Steuerbescheid zugegangen wäre.

Dies gilt nicht, wenn Änderungen in der sachlichen oder persönlichen Steuerpflicht eintreten. In diesen Fällen ergeht anknüpfend an den Messbescheid des Finanzamts ein entsprechender schriftlicher Grundsteuerbescheid.

2. Zahlung

Die Grundsteuer wird zu den im Vorjahresbescheid angegebenen Fälligkeiten abgebucht.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Steuerfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bürgermeisteramt Alpirsbach, Marktplatz 2, 72275 Alpirsbach oder beim Landratsamt Freudenstadt, Herrenfelder Straße 14, 72250 Freudenstadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Alpirsbach den 07.01.2026

Vanessa Schmidt
Bürgermeisterin